

<p style="text-align: center;">Satzung über die Erhebung von Kanalanschluss-Beiträgen und Abwassergebühren in der Stadt Rheine –Abwasser- Beitrags- und Gebührensatzung– vom 06. Dezember 2018</p>	<p style="text-align: center;">Satzung über die Erhebung von Kanalanschluss-Beiträgen und Abwassergebühren in der Stadt Rheine –Abwasserbeitrags- und Gebührensatzung– vom</p>	<p style="text-align: center;">Kommentierung</p>
Inhaltsverzeichnis		
<p>Die Bezeichnung der männlichen Form (z.B. der Eigentümer) gilt gleichermaßen für die weibliche Form.</p>	<p>Um den Lesefluss nicht zu beeinträchtigen, wird hier und im folgenden Text nur die männliche Form genannt, stets aber die weibliche und andere Formen gleichermaßen mitgemeint.</p>	
Aufgrund		
<p>- der §§ 7, 8 und 9 in Verbindung mit § 114 a Abs. 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994, (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV NRW S. 90),</p>	<p>der §§ 7, 8 und 9 in Verbindung mit § 114 a Abs. 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994, (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV NRW S. 202),</p>	<p>Anpassung an die aktuelle Gesetzeslage</p>
<p>- des § 7 Abwasserabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl I S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 01. Juni 2016 (BGBl I S. 1290)</p>	<p>des § 9 Abwasserabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl I S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. August 2018 (BGBl I S. 1327),</p>	
<p>- des § 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 2016 (GV NRW S. 559),</p>	<p>des § 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juli 2016 (GV NRW S. 559), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (GV NRW S. 341),</p>	
<p>- des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (AbwAG NRW) vom 08. Juli 2016 (GV NRW S. 559),</p>	<p>des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (AbwAG NRW) vom 08. Juli 2016 (GV NRW S. 559), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02. Juli 2019 (GV NRW S. 341),</p>	
<p>jeweils in der bei Erlass der Satzungsbeschlüsse geltenden Fassung hat der Verwaltungsrat der Technische Betriebe Rheine AöR am 06 Dezember 2018 die Satzung über die Erhebung von Kanalanschluss-Beiträgen und Abwassergebühren in der Stadt Rheine -Abwasser- Beitrags- und Gebührensatzung- beschlossen.</p>	<p>jeweils in der bei Erlass der Satzungsbeschlüsse geltenden Fassung hat der Verwaltungsrat der Technische Betriebe Rheine AöR am die Satzung über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen und Abwassergebühren in der Stadt Rheine - Abwasserbeitrags- und Gebührensatzung- beschlossen.</p>	
§ 1 Finanzierung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage in Rheine		
<p>(2) Entsprechend § 1 Abs. 4 der Entwässerungssatzung der TBR vom 17. Dezember 2008 stellt die TBR zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der öffentlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlämme die erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage). Hierzu gehören der gesamte Bestand an personellen und sachlichen Mitteln, die für eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung erforderlich sind (z.B. das Kanalnetz, Kläranlagen, Regenwasser- Versickerungsanlagen, Transportfahrzeuge für Abwasser und</p>	<p>Entsprechend § 1 Abs. 6 der Entwässerungssatzung der TBR vom stellt die TBR zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der öffentlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlämme die erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage). Hierzu gehören der gesamte Bestand an personellen und sachlichen Mitteln, die für eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung erforderlich sind (z.B. das Kanalnetz, Kläranlagen, Regenwasser- Versickerungsanlagen, Transportfahrzeuge für Abwasser und Schlämme aus Abwasserbehandlungsanlagen, das für die Abwasserbeseitigung eingesetzte Personal).</p>	

Schlämme aus Abwasserbehandlungsanlagen, das für die Abwasserbeseitigung eingesetzte Personal).		
§ 14 Gebührenmaßstab für die Niederschlagswassergebühr		
(1) Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden abflusswirksam in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann. Dies ist die abflusswirksame versiegelte Fläche. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann.		
	(2) Gebührenmaßstab für dauerhaft begrünte Gras- bzw. Gründachflächen: Bei der Ermittlung der gebührenrelevanten bebauten Flächen (Gebäude), von denen Niederschlagswasser der städtischen Abwasseranlage zugeführt werden kann, gilt folgender Minde- rungsfaktor:	
	a) 50 % für dauerhaft begrünte Gras- bzw. Gründachflächen mit Überlauf in die städtische Abwasseranlage. Gemäß der Richtlinie für Planung, Bau und Instandhaltung von Dachbegrünungen der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. (FLL Ausgabe 2018) muss die Aufbaudicke des Substrates mindestens 10 cm betragen.	
	b) Die Ermäßigung wird nur auf schriftlichen Antrag gewährt, dem eine Systemherstellerbescheinigung oder eine Fachunternehmerbescheinigung sowie eine schematische Zeichnung des Dachaufbaus beizufügen sind. Liegen für bestehende begrünte Dachflächen derartige Nachweise nicht vor, so ist eine entsprechende Versicherung abzugeben und die Höhe des Dachaufbaus schriftlich und in einer Zeichnung schematisch zu erklären.	
	c) Die Ermäßigung wird ab dem Folgejahr gewährt, in dem der Antrag gestellt wird und die Fertigstellung der Dachbegrünung abgeschlossen ist. Die Fertigstellung ist der TBR schriftlich anzuzeigen.	
(2) Die abflusswirksamen versiegelten Flächen werden im Wege der Befragung der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der TBR auf Anforderung die Quadratmeterzahl der abflusswirksamen versiegelten Fläche auf seinem Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht).	(3) Die abflusswirksamen versiegelten Flächen werden im Wege der Befragung der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der TBR auf Anforderung die Quadratmeterzahl der abflusswirksamen versiegelten Fläche auf seinem Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht).	
Insbesondere ist er verpflichtet, zu einem		

<p>von der TBR vorgelegten Lageplan über die abflusswirksamen versiegelten Flächen auf seinem Grundstück Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob diese Flächen durch die TBR zutreffend ermittelt wurden. Auf Anforderung der TBR hat der Grundstückseigentümer einen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche abflusswirksamen versiegelten Flächen entnommen werden können. Soweit erforderlich, kann die TBR die Vorlage weiterer Unterlagen fordern.</p>		
<p>Kommt der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen des Grundstückseigentümers vor, wird die abflusswirksame versiegelte Fläche von der TBR geschätzt.</p>		
<p>(3) Wird die Größe der abflusswirksamen versiegelten Fläche verändert, so hat der Grundstückseigentümer dies der TBR innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Für die Änderungsanzeige gilt Abs. 2 Satz 2 entsprechend. Die veränderte Größe der abflusswirksamen versiegelten Fläche wird mit dem 1. Tag des dem Zugang der Änderungsanzeige bei der TBR folgenden Jahres berücksichtigt. Änderungen um weniger als 10 m² bleiben für die Gebührenermittlung unberücksichtigt.</p>	<p>(4) Wird die Größe der abflusswirksamen versiegelten Fläche verändert, so hat der Grundstückseigentümer dies der TBR innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Für die Änderungsanzeige gilt Abs. 3 Satz 2 entsprechend. Die veränderte Größe der abflusswirksamen versiegelten Fläche wird mit dem 1. Tag des dem Zugang der Änderungsanzeige bei der TBR folgenden Jahres berücksichtigt. Änderungen um weniger als 10 m² bleiben für die Gebührenermittlung unberücksichtigt.</p>	
<p>(4) Bei Regenwassernutzungsanlagen, die nicht nur zur Gartenbewässerung, sondern auch im Haushalt (z.B. Toilette, Waschmaschine) genutzt werden und deren Speicher einen Notüberlauf zum Regen- oder Mischwasserkanal haben, wird die abflusswirksame versiegelte Fläche zur Berechnung der Niederschlagswassergebühr auf 10 %, höchstens jedoch auf 10 m², reduziert, sofern das Speichervolumen der Regenwassernutzungsanlage mindestens 30 Liter pro Quadratmeter abflusswirksamer versiegelter Fläche beträgt.</p>	<p>(5) Bei Regenwassernutzungsanlagen, die nicht nur zur Gartenbewässerung, sondern auch im Haushalt (z.B. Toilette, Waschmaschine) genutzt werden und deren Speicher einen Notüberlauf zum Regen- oder Mischwasserkanal haben, wird die abflusswirksame versiegelte Fläche zur Berechnung der Niederschlagswassergebühr auf 10 %, höchstens jedoch auf 10 m², reduziert, sofern das Speichervolumen der Regenwassernutzungsanlage mindestens 30 Liter pro Quadratmeter abflusswirksamer versiegelter Fläche beträgt.</p>	
<p>(5) Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der TBR (z.B. Planung und ausreichende Dimensionierung der öffentlichen Kanäle), zur verursachergerechten Abrechnung der Niederschlagswassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Niederschlagswassergebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden.</p>	<p>(6) Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der TBR (z.B. Planung und ausreichende Dimensionierung der öffentlichen Kanäle), zur verursachergerechten Abrechnung der Niederschlagswassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Niederschlagswassergebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden.</p>	
<p>§ 16 Gebührensätze für Schmutz- und Niederschlags-</p>		

wasser		
(1)	Der Gebührensatz je m ³ anrechenbarer Schmutzwassermenge nach § 12 beträgt 2,38 €.	Der Gebührensatz je m ³ anrechenbarer Schmutzwassermenge nach § 12 beträgt 2,32 €.
(2)	Der Gebührensatz je m ³ eingeleiteter behandelter Grundwassermenge gemäß § 13 beträgt 2,14 €.	Der Gebührensatz je m ³ eingeleiteter behandelter Grundwassermenge gemäß § 13 beträgt 2,09 €.
(3)	Der Gebührensatz je m ³ eingeleiteter Drainagewassermenge nach § 15 beträgt 1,72 €.	Der Gebührensatz je m ³ eingeleiteter Drainagewassermenge nach § 15 beträgt 1,88 €.
(4)	Der Gebührensatz je m ² angeschlossener Grundstücksfläche nach § 14 beträgt pro Jahr 0,86 €.	Der Gebührensatz je m ² angeschlossener Grundstücksfläche nach § 14 beträgt pro Jahr 0,94 €.
§ 24 Inkrafttreten		
Die Satzung über die Erhebung von Kanalanschluss-Beiträgen und Abwassergebühren –Abwasser- Beitrags- und Gebührensatzung- vom 06. Dezember 2018 tritt am 01. Januar 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Kanalanschluss-Beiträgen und Abwassergebühren – Abwasser- Beitrags- und Gebührensatzung- vom 14. Dezember 2017 außer Kraft.		Diese Satzung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Kanalanschluss-Beiträgen und Abwassergebühren -Abwasser- Beitrags- und Gebührensatzung- vom 06. Dezember 2018 außer Kraft.